

GRECO      Groupe d'Etats contre la corruption  
Group of States against corruption  
Staatengruppe gegen Korruption

Council of Europe  
Conseil d'Europe  
Europarat

Straßburg , 22. Juni 2012

**Greco RC-I/II (2010) 1E**  
**Zusatz**

## **Gemeinsame erste und zweite Evaluierungsrunde**

### **Zusatz zum Umsetzungsbericht über Österreich**

Angenommen von GRECO  
bei der 56. Vollversammlung  
(Straßburg, 20.-22. Juni 2012)

---

GRECO Sekretariat  
Europarat  
F-67075 Straßburg Cedex

[www.coe.int/greco](http://www.coe.int/greco)  
Tel.: +33 3 88 41 20 00  
Fax: +33 3 88 41 39 55

## **I. EINLEITUNG**

1. GRECO nahm den gemeinsamen Evaluierungsbericht über die erste und zweite Runde betreffend Österreich auf seiner 38. Vollversammlung (13. Juni 2008) an. Dieser Bericht (Greco Eval I/II Rep (2007) 2E) enthielt 24 Empfehlungen an Österreich und wurde am 19. Dezember 2008 veröffentlicht.
2. Österreich übermittelte den nach dem Umsetzungsverfahren von GRECO erforderlichen Situationsbericht am 31. Dezember 2009. Auf Grundlage dieses Berichts und nach einer Diskussion bei der Vollversammlung nahm GRECO den gemeinsamen Umsetzungsbericht über die erste und zweite Runde betreffend Österreich auf seiner 47. Vollversammlung (11. Juni 2010) an. Dieser letzte Bericht wurde am 29. September 2010 veröffentlicht. Der Umsetzungsbericht (Greco RC-I/II (2010) 1E) kam zum Schluss, dass die Empfehlungen iii, viii, ix, xi, xii, xvii, xxii, xxiii und xxiv zufriedenstellend und die Empfehlungen i, vi, xiii, xviii und xx teilweise umgesetzt wurden, sowie dass die Empfehlungen x, xiv, xvi, xix und xxi nicht umgesetzt wurden. GRECO ersuchte um zusätzliche Informationen über deren Umsetzung. Diese Informationen wurden am 30. Dezember 2011 zur Verfügung gestellt.
3. Das Ziel dieses Zusatzes zum gemeinsamen Umsetzungsbericht über die erste und zweite Evaluierungsrunde ist, in Übereinstimmung mit Bestimmung 31 Absatz 9.1 der Verfahrensvorschriften von GRECO, die Bewertung der Umsetzung der Empfehlungen ii, iv, v, vii, x, xiii, xiv, xvi, xviii, xix, xx und xxi im Lichte der unter Punkt 2. erwähnten zusätzlichen Informationen.

## **II. ANALYSE**

### **Empfehlung ii.**

4. *GRECO empfahl i) die Einrichtung eines behördenüberschreitenden und multidisziplinären Koordinationsmechanismus, der die notwendigen Ressourcen und ein klares Mandat erhalten sollte, um eine Strategie oder Politik im Bereich Anti-Korruption zu entwickeln; ii) die Beteiligung der Bundesländer und des privaten Sektors bei diesen umfassenden Anti-Korruptionsbestrebungen (Absatz 21).*
5. GRECO ruft in Erinnerung, dass im Umsetzungsbericht zur Kenntnis genommen wurde, dass ein Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung geschaffen wurde, welches ein behördenüberschreitender und multidisziplinärer Koordinationsmechanismus zu sein schien und auch die Länder und den privaten Sektor umfasste. Allerdings wurde diese Empfehlung nur als teilweise umgesetzt bewertet, weil das konkrete Mandat noch festgelegt werden musste, besonders was die Verantwortung für die Einführung einer Anti-Korruptions-Strategie oder – Politik betraf, und weil die Funktionsfähigkeit dieses Organs, welches sich nur viermal im Jahr treffen sollte, noch weiter verbessert werden sollte und es die Zuweisung der notwendigen Ressourcen benötigte.
6. Die österreichischen Behörden berichten nun, dass das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung 2010 und 2011 regelmäßig mit der Expertenkonferenz zum Thema

Korruption auf Ebene der Bundesländer zusammentraf. Das Koordinationsgremium beschäftigte sich mit verschiedenen Themen betreffend die Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, wie zum Beispiel der Schutz von „Whistleblowern“ und Verbesserung der Effizienz betreffend Ermittlung und Verfolgung von Wirtschaftskriminalität einschließlich Korruption. Themen, mit welchen sich das Koordinationsgremium beschäftigte, führten zu Gesetzesentwürfen, beispielsweise zum Thema Lobbying, und auch zu Gesetzesänderungen, die bereits vom Nationalrat abgesegnet wurden, beispielsweise Maßnahmen zum Schutz von „Whistleblowern“ und Regelungen über die Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst. Letztlich werden Fragen zur rechtlichen Grundlage und den konkreten Aufgaben des Koordinationsgremiums noch immer diskutiert.

7. GRECO nimmt die übermittelten Informationen zur Kenntnis. Während GRECO anerkennt, dass das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung verschiedene Themen betreffend die Verhinderung und die Bekämpfung von Korruption behandelt hat, von denen einige in Gesetze(-sentwürfe) Eingang fanden, wird aber angemerkt, dass das konkrete Mandat dieses Gremiums noch immer nicht festgelegt wurde und dass keine Maßnahmen zur Verbesserung seiner Funktionalität und zur Ausstattung mit den erforderlichen Ressourcen getroffen wurden.
8. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung ii weiterhin teilweise umgesetzt bleibt.

#### **Empfehlung iv.**

9. *GRECO empfahl die Aufstockung des der Polizei, insbesondere den mit der Durchführung von Ermittlungen in Korruptionsfällen und der Auffindung von Vermögen aus strafbaren Handlungen betrauten Einheiten, zur Verfügung stehenden Personals.*
10. GRECO ruft in Erinnerung, dass es im Umsetzungsbericht zum Ergebnis gelangte, dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt wurde. Die Umstrukturierung des Büros für Interne Angelegenheiten (BIA) zum Bundesamt für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (BAK) wurde von einer Erhöhung der Personalressourcen begleitet, deren Fortführung geplant war. Außerdem war geplant, bis zum Ende des Jahres 2010 das Personal jener Abteilungen des Bundeskriminalamtes und der Kriminalpolizei zu reorganisieren und aufzustocken, die zuständig für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der Finanzkriminalität sind, und auch die Abteilungen für Wirtschaftskriminalität der Polizeibehörden in den Ländern zu verstärken.
11. Die Behörden teilen nun mit, dass im Zuge der aktuellen Evaluierung des BAK im Rahmen eines umfassenden Konzeptes des Innenministeriums bisher deutlich wurde, dass den Personalerfordernissen im Ermittlungsbereich durch zeitweise dem BAK zugeteiltes Personal Rechnung getragen werden konnte. In den letzten Jahren entstanden diese Erfordernisse vor allem durch eine steigende Zahl von Fällen und eine höhere Komplexität der einzelnen zu ermittelnden Fälle. Zuteilungen von Polizeibeamten, die eine durchschnittliche Dauer von sechs Monaten bis eineinhalb Jahren haben, beinhalten ein kompliziertes Auswahlverfahren und einen Wissensverlust durch die hohe Personalfuktuation in den Ermittlungsabteilungen. Daher ist eines der Ergebnisse der oben genannten Evaluierung die Umwandlung der 16 zugeteilten Stellen in 16 fixe Stellen im Ermittlungsbereich, was die Zahl der fixen Stellen in den Ermittlungsabteilungen von 16 auf 32 erhöhen würde.
12. Darüber hinaus berichten die Behörden, dass die österreichischen Bundespolizeidirektionen

2010 neu organisiert wurden. Die neue „Abteilung für Wirtschafts- und Finanzkriminalität“ ist auch für Korruption im privaten Sektor zuständig und das Personal in diesem Bereich wurde von 52 auf 64 aufgestockt. Außerdem wurde das Personal für Ermittlungen im Bereich Wirtschafts- und Finanzkriminalität in den untergeordneten Einheiten auf ca. 33 Beamte erhöht. Eine der vier Einheiten der genannten Abteilung ist zuständig für den Bereich Vermögensabschöpfung, mit sieben Beamten, die für die Durchführung, Leitung und Ermittlung in diesem Bereich ausgebildet sind. Seit 2011 wurden in diesem Bereich in den untergeordneten Einheiten spezialisierte Teams gebildet, um die Effektivität dieser Ermittlungen zu erhöhen.

13. GRECO begrüßt die Personalaufstockung und die Einrichtung von spezialisierten Teams innerhalb der Abteilung für Wirtschafts- und Finanzkriminalität bei den Bundespolizeidirektionen, ebenso wie die Pläne zur Schaffung von zusätzlichen Stellen in den Ermittlungsabteilungen des Bundesamtes für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention. GRECO ermutigt die Behörden, alle Anstrengungen zu unternehmen um diese Pläne so rasch wie möglich umzusetzen, ebenso wie weitere Pläne, die im Umsetzungsbericht angeführt sind, einschließlich der Verstärkung der Einheiten für Wirtschaftskriminalität der Polizei in den Ländern.
14. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung iv weiterhin teilweise umgesetzt bleibt.

#### **Empfehlung v.**

15. *GRECO empfahl i) die Fortführung der Reformierung des Dienstrechtes der Staatsanwälte und Annäherung an jenes der Richter und ii) die in Betrachtziehung der Errichtung einer besonderen Einrichtung/ mehrerer Einrichtungen mit Zuständigkeit für die Auswahl, Ausbildung, Ernennung, Laufbahn und Disziplinarergewalt betreffend Richter und Staatsanwälte.*
16. GRECO ruft in Erinnerung, dass es im Umsetzungsbericht zum Schluss kam, dass die Empfehlung nur teilweise umgesetzt wurde, weil eine weitere Annäherung des Dienstrechtes der Staatsanwälte an jenes der Richter, einschließlich Verfassungsänderungen und die Verabschiedung eines neuen Gesetzes über das Dienstrecht der Richter und Staatsanwälte 2008, erzielt wurde, aber die Arbeit in dieser Richtung noch weiterging. Betreffend den zweiten Teil dieser Empfehlung schien es, dass die mögliche Einrichtung eines spezialisierten Organs für Richter und Staatsanwälte, wie ein Hoher Rat der Gerichtsbarkeit, wie von der Empfehlung gefordert, in Betracht gezogen wurde.
17. Die Behörden teilen nun mit, dass durch die neuesten Änderungen des Richter- und Staatsanwältedienstgesetzes (RStDG), die vom Nationalrat am 15. Dezember 2011 beschlossen wurden, das Disziplinarrecht für Richter und Staatsanwälte angeglichen wurde (d.h. ein geänderter Katalog an Sanktionen, Maßnahmen für Transparenz). Die Behörden ergänzen, dass die oben genannte Novelle auch die Ausbildung für Staatsanwälte (und Richter) in Bereichen, die für die Bekämpfung der Korruption relevant sind, erleichtert (insbesondere können sie seit 1. Jänner 2012 zu Ausbildungszwecken bei verschiedenen Organisationen entsendet werden, die sich mit Finanzmanagement beschäftigen, wie Steuerbehörden, Rechnungsprüfer, Wirtschaftskriminalitätseinheiten, Finanzmarktaufsicht und die österreichische Nationalbank). Außerdem wurde mit 1. September 2011 die bestehende „Staatsanwaltschaft für Korruption“ aufgewertet zur neuen „Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ (WKStA). Die neue Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Ermittlung und Verfolgung von schwerwiegenden Wirtschaftsdelikten und Korruptionsdelikten ebenso wie

damit im Zusammenhang stehenden Geldwäschedelikten. Staatsanwälte leiten die Ermittlungen gemeinsam mit Experten aus dem Bereich Finanz und Wirtschaft. Ab 1. Jänner 2012 wurden 14 Staatsanwälte und vier Experten aus dem Bereich Finanz und Wirtschaft und zusätzliches Personal bei dieser Staatsanwaltschaft ernannt oder dorthin zugeteilt und ist eine weitere Aufstockung von Personal und Staatsanwälten geplant.

18. Ergänzend geben die österreichischen Behörden bezüglich des zweiten Teils der Empfehlung an, dass ein Fortbildungsbeirat beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet wurde, der für verschiedene Aspekte der Planung und Verbesserung der Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten zuständig ist.
19. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass die bereits im Jahr 2008 begonnene Annäherung des Dienstrechtes der Staatsanwälte an jenes der Richter vorangeschritten ist und zuletzt zu einer Harmonisierung der Disziplinarvorschriften für Richter und Staatsanwälte geführt hat. GRECO versteht, dass eine Reform des Dienstrechtes der Staatsanwälte eine Langzeitaufgabe ist und es ermutigt die Behörden, ihre Bemühungen aufrecht zu erhalten, alle im Evaluierungsbericht angeführten Bedenken auszuräumen, insbesondere betreffend die Unabhängigkeit und die für die Staatsanwaltschaften verfügbaren Ressourcen. GRECO nimmt die bislang erfolgten Schritte zur Kenntnis, die auch praktische Maßnahmen wie die Schaffung einer Staatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität und Korruption, die Erhöhung der Personalausstattung und Erleichterungen bei der Ausbildung umfassen.
20. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung v zufriedenstellend umgesetzt wurde.

#### **Empfehlung vii.**

21. *GRECO empfahl die Schaffung von zusätzlichen Fortbildungsmöglichkeiten für Richter, einschließlich jener der Gerichte erster Instanz, in jenen Bereichen, welche von besonderer Bedeutung bei der Behandlung von Korruptionsfällen sind.*
22. GRECO ruft in Erinnerung, dass im Umsetzungsbericht zur Kenntnis genommen wurde, dass es einige Ausbildungsmöglichkeiten für Richter gab, einschließlich zur Behandlung von Wirtschafts- oder Finanzdelikten und im Bericht der Verhinderung der (internen) Korruption, ebenso wie Pläne des Bundesministeriums für Justiz, ein umfassenderes Ausbildungsprogramm zum Thema Wirtschaftskriminalität zu entwickeln. Da ein solches umfassendes Ausbildungsprogramm, welches auch die Behandlung von Korruptionsfällen einschließen sollte, damals noch nicht entwickelt war, kam GRECO zum Schluss, dass die Empfehlung nur teilweise umgesetzt war.
23. Die Behörden berichten nun, dass das Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit der Schaffung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in Wien im September 2011 einen Ausbildungslehrgang „Wirtschaftsrecht“ für Richter und Staatsanwälte anbot, der von Januar bis Juni 2011 dauerte. Der Lehrgang beinhaltete eine grundlegende Einführung in Bereiche des Handelsrechts, einschließlich Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht. Insgesamt 37 Teilnehmer schlossen diesen Lehrgang ab. Ein weiteres Programm startete im Februar 2012. Die Behörden teilten weiters mit, dass das Bundesministerium für Justiz seit Oktober 2010 Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit bietet, an einem „post graduate“ Lehrgang MBA „Wirtschaftsrecht für Juristen“ der Johannes-Kepler-Universität in Linz teilzunehmen. Dieses

dreisemestrige Programm beinhaltet unter anderem Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre, einschließlich Buchhaltung, Controlling und Finanzen, ebenso wie Personal- und Unternehmensmanagement, den Einfluss von Steuern auf Wirtschaftsentscheidungen und Krisen- und Restrukturierungsmanagement.

24. GRECO anerkennt die Bemühungen, die unternommen wurden, um Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich Wirtschaftsrecht für Richter und Staatsanwälte zu schaffen. Angesichts dessen bedauert GRECO, dass keine weiteren Informationen betreffend der Schaffung eines umfassenderen Ausbildungsprogramms über Wirtschaftskriminalität wie im Umsetzungsbericht angeführt, übermittelt wurden und es ruft in Erinnerung, dass die Empfehlung darauf abzielte, solche speziellen Ausbildungsmöglichkeiten, einschließlich der Behandlung von Korruptionsfällen, auch für Richter der unteren Instanzen zu schaffen.
25. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung vii teilweise umgesetzt bleibt.

#### **Empfehlung x.**

26. *GRECO empfahl i) die Schaffung von Richtlinien, welche spezifische und objektive Kriterien festlegen, anhand derer festgestellt werden kann, ob eine Handlung im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit eines Parlamentariers steht und daher die Immunität dieses Abgeordneten zum Tragen kommt und allenfalls aufgehoben werden kann und ii) sicherzustellen, dass diese Richtlinien die Erfordernisse des Kampfes gegen die Korruption berücksichtigen und iii) von den zuständigen Parlamentsausschüssen auf Bundes- und Landesebene zu fordern, die Entscheidung, in einem bestimmten Fall die Immunität aufzuheben oder nicht, zu begründen.*
27. GRECO ruft in Erinnerung, dass betreffend der empfohlenen Richtlinien und Voraussetzungen für Parlamentsausschüsse keine ins Gewicht fallenden Fortschritte gemacht worden waren und die Empfehlung daher nicht umgesetzt war.
28. Die Behörden geben nunmehr an, dass im Juni 2011 die Mitglieder des Nationalrates einen selbständigen Antrag zur Reform der parlamentarischen Immunität einbrachten, der derzeit vom Verfassungsausschuss behandelt wird. Eine der vorgeschlagenen Änderungen ist die Abschaffung der außerberuflichen Immunität nach Artikel 57 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes und der Ersatz dieser Bestimmung durch ein neues System, das auf die Ausübung der parlamentarischen Pflichten eines Parlamentsmitgliedes abstellt und nicht auf dessen persönliche Umstände und das dazu dienen soll, diese Pflichten ungehindert ausüben zu können.
29. GRECO nimmt die übermittelten Informationen betreffend den selbständigen Gesetzesantrag zur Reform der parlamentarischen Immunität zur Kenntnis. Mangels detaillierteren Informationen darüber, wie eine derartige Reform die Bedingungen zur Aufhebung der Immunität klarstellen würde und unter Berücksichtigung des sehr frühen Stadiums einer solchen möglichen Reform kann GRECO zu keinem anderen Schluss kommen, als dass die Empfehlung nicht einmal teilweise umgesetzt ist.
30. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung x nicht umgesetzt wurde.

### Empfehlung xiii.

31. *GRECO empfahl die Verbesserung der Flexibilität des österreichischen Anti-Geldwäsche-Systems, um besser mit den Erträgen aus Korruption umzugehen durch i) eine Überprüfung der Notwendigkeit der Kriminalisierung der Eigengeldwäsche; ii) die Schaffung von Anleitungen für alle betroffenen Einrichtungen, welche die Erfordernisse des Kampfes gegen die Korruption berücksichtigen (Typologien von korruptionsbezogener Geldwäsche und Indikatoren für korruptionsbezogene Verdachtsmeldungen, Information und Anleitung bezüglich politisch exponierter Personen ect.).*
32. GRECO ruft in Erinnerung, dass der Nationalrat eine Änderung des § 165 StGB beschlossen hatte, um die Eigengeldwäsche zu kriminalisieren (erster Teil der Empfehlung), aber dass betreffend einer Anleitung für die berichtspflichtigen Behörden (erster Teil der Empfehlung [SIC!]) es nicht ausreichend klargestellt war, in welchem Ausmaß die berichteten Maßnahmen, insbesondere die Schaffung von „Richtlinien über den risikoorientierten Ansatz zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ durch die Finanzmarktaufsicht ebenso wie „Richtlinien über Geldwäscheverdachtsmeldungen“, den besonderen Erfordernissen des Kampfes gegen die Korruption Rechnung trugen. Aus diesem Grund war die Umsetzung dieser Empfehlung nur eine teilweise.
33. Die Behörden berichten nun, dass die oben genannten Richtlinien, die auch Korruption als Vortat zur Geldwäsche umfassen, durch Rundschreiben der FMA zum risikoorientierten Ansatz und zu den Verdachtsmeldungen ergänzt wurden, die im Detail die Schritte erklären, die die beaufsichtigten Einrichtungen im Zusammenhang mit Sorgfaltsverpflichtungen den Kunden gegenüber einhalten müssen. Die beschriebenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Einrichtungen dabei zu unterstützen, die entsprechende Sorgfalt anzuwenden, eine Vortat besser erkennen zu können und Geldwäscheverdachtsmeldungen zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist Korruption als ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung des Risikos angeführt, das gewisse Länder nach in den Rundschreiben angeführten Indikatoren darstellen. Darüber hinaus erläutern diese Rundschreiben das Konzept der politisch exponierten Personen und der verstärkten Sorgfaltspflichten sowie der zusätzlichen Maßnahmen die im Zusammenhang mit solchen Personen angewendet werden müssen, und die auch auf die Unterstützung internationaler Anti-Korruptionsbemühungen abzielen, indem verhindert wird, dass Gelder aus Vortaten zur Geldwäsche, wie Bestechungsdelikten, in den Finanzkreislauf gelangen.
34. Zusätzlich benennen die Behörden 37 bewusstseinsbildende Aktivitäten, einschließlich zur Verwendung von Geld zur Korruption, die 2011 von der österreichischen Geldwäsche-Meldestelle (FIU), die im Bundesministerium für Inneres angesiedelt ist, für alle Einrichtungen mit Berichtspflicht organisiert wurden, und berichten über Ausbildung für Steuerbeamte zur Erkennung von Korruption, Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung bei der Durchführung von Steuerprüfungen.
35. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass die „Richtlinien zum risikoorientierten Ansatz zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ und die „Richtlinien über Geldwäscheverdachtsmeldungen“ durch Rundschreiben der FMA ergänzt wurden und dass in diesem Bereich Fortbildung für berichtspflichtige Einrichtungen und Steuerbeamte angeboten wurde. Es scheint, dass diese Maßnahmen den Erfordernissen des Kampfes gegen die Korruption, wie Indikatoren für verdächtige Transaktionen im Zusammenhang mit Korruption

betreffend Vortaten zur Geldwäsche, einschließlich Bestechungsdelikte, und Information und Anleitung für politisch ausgesetzte Personen, Rechnung tragen.

36. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung xiii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

#### **Empfehlung xiv.**

37. *GRECO empfahl die Schaffung von präzisen Kriterien für eine beschränkte Zahl von Fällen in welchen die Auskunftserteilung verweigert werden kann im Hinblick auf eine Vereinfachung des Zugangs zu Information und Sicherstellung, dass solche Weigerungen von der betroffenen Person bekämpft werden können.*
38. GRECO ruft in Erinnerung, dass es im Umsetzungsbericht zum Schluss kam, dass die Empfehlung nicht umgesetzt war. Die Behörden waren der Meinung, dass die vorhandenen rechtlichen Bestimmungen bereits den von der Empfehlung genannten Erfordernissen entsprachen, aber GRECO betonte, dass im Evaluierungsbericht Bedenken hinsichtlich des Zugangs zu Informationen in der Praxis geäußert wurden und wollte daher eine präzisere Definition für Kriterien für die begrenzte Zahl an Situationen, in welchen der Zugang zu Informationen verwehrt werden kann.
39. Die Behörden halten an ihrem Standpunkt fest, wonach keine Maßnahmen erforderlich sind um die Empfehlung umzusetzen.
40. GRECO bedauert sehr, dass keine neuen Informationen über die Umsetzung der Empfehlung übermittelt wurden.
41. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung xiv nicht umgesetzt wurde.

#### **Empfehlung xvi.**

42. *GRECO empfahl i) die Einführung eines Schutzes für sogenannte „whistle blower“ für alle Bundesmitarbeiter, das heißt Beamte und Vertragsbedienstete und ii) jene Bundesländer, die derzeit noch keine solchen Schutzmechanismen haben, einzuladen, diese zu schaffen.*
43. GRECO ruft in Erinnerung, dass im Umsetzungsbericht zur Kenntnis genommen wurde, dass es Pläne zur Einführung von Regeln zum Schutz von „Whistleblowern“ im Bundesrecht gab. Allerdings kam GRECO, nachdem es keine konkreten Informationen über den Inhalt dieses Projektes erhalten hatte, und nachdem noch kein Gesetzesentwurf vorgelegt worden war, und weil die im Bereich der Länder bereits in Kraft stehenden Schutzmechanismen nicht ganz klar waren, zum Ergebnis, dass die Empfehlung nicht umgesetzt war.
44. Die Behörden berichten nun, dass die letzte Novelle zum Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), zum Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und zum Richterdienstgesetz (RStDG), welche vom Nationalrat am 15. Dezember 2011 beschlossen wurde, neue Regelungen zur Verstärkung des Schutzes von „Whistleblowern“ vorsieht: Seit 1. Jänner 2012 darf ein Bundesmitarbeiter (Beamter, Vertragsbediensteter, Richter oder Staatsanwalt), der einen begründeten Verdacht eines Falles von Korruption (was eine gerichtlich strafbare Handlung im Zuständigkeitsbereich

des Bundesamtes für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention darstellt) im guten Glauben entweder dem Vorgesetzten oder Abteilungsleiter oder dem Bundesamt für Korruptionsbekämpfung und Korruption meldet, vom Arbeitgeber nicht diskriminiert werden. Diese Bestimmung ist zur Verstärkung des Schutzes von „Whistleblowern“ vor nicht objektiven einseitigen Vergeltungsmaßnahmen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der vom Mitarbeiter gemachten Meldung gedacht (z.B. Versetzung, Entlassung,...). Sie ist nicht nur für den Kronzeugen selbst, sondern auch auf die den Bericht des Kronzeugen untermauernden Mitarbeiter (z.B. als Zeugen) anwendbar.

45. Betreffend die Ebene der Länder teilten die Behörden mit, dass die Länder die Verabschiedung von Schutzregelungen auf Bundesebene abwarten wollten, bevor sie weitere Schritte auf Länderebene unternehmen und dass davon ausgegangen wird, dass nun, nach Verabschiedung der oben genannten Novellen auf Bundesebene, dies auch geschehen wird. Daher wurden beim Treffen des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung am 29. März 2012 alle von noch nicht zur Gänze umgesetzten Empfehlungen betroffenen Teilnehmer, einschließlich der Vertreter der Bundesländer, aufgefordert, noch vor der Überprüfung im Zuge des gegenständlichen Umsetzungsberichtes so große Fortschritte wie möglich bei deren Umsetzung zu erzielen. Die Empfehlung xvi wurde bei dieser Gelegenheit angesprochen.
46. Am 16. Mai 2012 berichtete die Verbindungsstelle der Bundesländer dem Bundesministerium für Justiz von den Entwicklungen in den Bundesländern betreffend Schutz von „Whistleblowern“ und Beschäftigung nach Ausscheiden aus dem Bundesdienst. Der Bericht zeigt, dass in einem Land, nämlich dem Burgenland, der Landtag bereits Novellierungen des Dienstrechtes verabschiedet hat, die unter anderem Regelungen zum Zeugenschutz und zur Beschäftigung im privaten Sektor nach Ausscheiden aus dem Bundesdienst enthalten. Zwei weitere Bundesländer (Niederösterreich, Wien) haben bereits Gesetzesentwürfe vorbereitet, die derartige Maßnahmen vorsehen und die Mehrheit der verbleibenden Länder (Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg) haben einen Prozess initiiert, der auf die raschest mögliche Umsetzung solcher Maßnahmen abzielt. Einige Länder berichteten, dass die geplanten Änderungen sich an den auf Bundesebene eingeführten Regelungen orientieren würden. Das Bundesland Oberösterreich prüft derzeit noch, ob Gesetzesänderungen notwendig sind.
47. GRECO anerkennt die kürzlich beschlossenen Maßnahmen zum Schutz von „Whistleblowern“, die augenscheinlich alle öffentlichen Bediensteten auf Bundesebene umfassen, die im guten Glauben nachvollziehbare Verdachtsmomente im Hinblick auf Korruption an ihre Vorgesetzten / Abteilungsleiter oder an das Bundesamt für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention melden. Betreffend den zweiten Teil der Empfehlung scheint es, dass die Bundesländer, die noch keine solche Schutzmechanismen haben, nachdrücklich eingeladen wurden, solche einzuführen, wie das von der Empfehlung gefordert wird. GRECO begrüßt es, dass Gesetzesnovellierungen in diesem Bereich in der Mehrheit der Bundesländer in Vorbereitung sind und ermutigt die Behörden, diesen Prozess bis zur Verabschiedung entsprechender Bestimmungen auf Bundesländerebene voran zu treiben.
48. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung xvi zufriedenstellend umgesetzt wurde.

#### **Empfehlung xviii.**

49. *GRECO empfahl, i) sicherzustellen, dass für alle Beamtenkategorien (einschließlich gewählte*

*Amtsträger, Richter und Staatsanwälte) geeignete Bestimmungen über die Annahme von Geschenken gelten; ii) jene Bundesländer, die keine entsprechenden Bestimmungen über Geschenke für Beamte haben, einzuladen, solche Bestimmungen zu erlassen und iii) zu prüfen, ob zusätzliche Klarstellung oder Anleitung benötigt wird um sicherzustellen, dass die Schlüsselbestimmungen des Strafgesetzbuches (besonders § 304 Abs. 4 über „die Annahme von Geschenken“ und § 308 Abs. 2 über „verbotene Intervention“) nicht falsch interpretiert werden können.*

50. GRECO ruft in Erinnerung, dass es im Umsetzungsbericht zum Schluss gelangte, dass die Empfehlung teilweise umgesetzt wurde. Trotz der Information, die im Hinblick auf die Bestimmungen über die Annahme von Geschenken für Beamte auf Bundes- und Länderebene ebenso wie für Richter und Staatsanwälte, ergänzt durch Erlässe, die weitere Anleitung geben sollen, übermittelt wurde, scheint es, dass diese Bestimmungen nur auf Beamte anwendbar sind und andere Kategorien von Amtsträgern wie Vertragsbedienstete, Sachverständige oder Berater von gewählten Amtsträgern und gewählte Amtsträger selbst grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich umfasst waren.
51. Die Behörden teilten nun mit, dass einige vorbeugende Maßnahmen ergriffen wurden, die Informationen über die Bestimmungen zur Geschenkannahme einschließen, und diese auch weitergeführt werden sollen, wie die jährliche (vor Weihnachten) Erinnerung des Bundesministeriums für Justiz an das Rundschreiben vom 7. Juli 2009 über das „Verbot der Annahme von Geschenken“ im Intranet, die Einrichtung eines Beratungszentrums für berufsethische Fragen durch das Bundesministerium für Justiz im Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichtes Innsbruck, das als Helpdesk für Maßnahmen zur Korruptionsprävention fungiert und kontaktiert werden kann, ebenso wie die Behandlung von Themen wie Integritätsmanagement und dem „Verhaltenskodex“ in verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen. Außerdem wurde am 21. Juni 2012 eine Novelle zum Strafgesetzbuch vom Justizausschuss des Nationalrates beschlossen, die unter anderem die Anwendbarkeit der strafrechtlichen Bestimmungen über Korruption auf alle Parlamentarier sicherstellt und eine Klarstellung bezüglich der Zulässigkeit von Geschenken im Rahmen des Strafgesetzbuches enthält.
52. GRECO nimmt die zur Verfügung gestellte Information zur Kenntnis. Es scheint, dass keine weiteren Maßnahmen ergriffen wurden, um explizit die noch nicht umgesetzten Aspekte der Empfehlung zu behandeln, nämlich betreffend die Bestimmungen zur Geschenkannahme durch gewählte Amtsträger und andere öffentliche Amtsträger, abgesehen von Beamten.
53. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung xviii teilweise umgesetzt bleibt.

#### **Empfehlung xix.**

54. *GRECO empfahl i) die Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von Bundesbediensteten in den privaten Sektor umzugehen; ii) jene Länder, die noch keine solchen Maßnahmen oder angemessene Mechanismen haben, um Interessenskonflikte zu vermeiden, einzuladen, solche Maßnahme einzuführen und iii) die Stärkung der Kontrolle von Vermögens- und Interessenserklärungen, welche von Parlamentariern und leitenden Angestellten der Exekutive vorgelegt werden müssen.*

55. GRECO ruft in Erinnerung, dass es im Umsetzungsbericht zum Schluss kam, dass die Empfehlung nicht umgesetzt wurde. Zunächst gab es Pläne zur Einführung von neuen Gesetzesbestimmungen, die auf Bundesebene die Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem Bundesdienst behandeln, aber es wurden keine konkreten Informationen zum Inhalt dieses Projektes übermittelt und bis damals gab es noch keinen Gesetzesentwurf. Zweitens wurde über Bestimmungen für Beamte zum zweiten Berufsweg und zum Amtsgeheimnis auf Länderebene berichtet, aber GRECO betonte, dass die Empfehlung auch darauf abzielte, Regelungen für die Beschäftigung nach Ausscheiden aus dem Bundesdienst und Mechanismen zu deren Durchsetzung zu schaffen. Drittens wurde keine substantielle Information betreffend die empfohlene Verbesserung der Überprüfung von Vermögens- und Interessenserklärungen zur Verfügung gestellt, die Berichten zufolge im Gange war.
56. Betreffend den ersten Teil der Empfehlung berichten die Behörden nunmehr, dass die letzten Novellen zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), zum Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und zum Richterdienstgesetz (RStDG), die am 15. Dezember 2011 vom Nationalrat beschlossen wurden, neue Regelungen für den Wechsel von Bundesbediensteten in den privaten Sektor enthalten. Seit 1.1.2012 dürfen Bundesbedienstete (Beamte, Vertragsbedienstete, Richter oder Staatsanwälte) für einen Zeitraum von sechs Monaten nachdem sie den Bundesdienst verlassen haben nicht mehr für ein Unternehmen im privaten Sektor (jedes Unternehmen, das nicht der Kontrolle des Bundesrechnungshofes, einem Rechnungshof der Länder oder einer ähnlichen Einrichtung unterliegt), arbeiten. Das gilt dann, wenn die Entscheidungen des früheren Bundesbediensteten innerhalb der letzten 12 Monate seiner Dienstzeit vor dem Ausscheiden aus dem Bundesdienst (oder seiner Pensionierung) einen bedeutenden Einfluss auf die Rechtsstellung des privaten Unternehmens, für das er arbeiten will, gehabt hat und wenn die Ausübung der neuen Arbeit das Vertrauen der Allgemeinheit in die objektive Ausübung der früheren Pflichten des betreffenden Bediensteten beeinträchtigen würde. Nachdem es sich bei diesen Bestimmungen um eine Beschränkung des (verfassungsrechtlich garantierten) Grundrechtes auf freie Wahl des Berufs handelt, sind sie nicht anwendbar, wenn (1) ihre Anwendung ein nicht verhältnismäßiges Hindernis für die weitere Berufslaufbahn des früheren Bediensteten darstellen würde; (2) das letzte monatliche Gehalt des früheren Bediensteten einen gewissen Betrag nicht übersteigt (gekoppelt an die Beiträge zur Sozialversicherung, derzeit in etwa EUR 1.500,-); oder (3) der Bund als Arbeitgeber verantwortlich für den Austritt des früheren Bediensteten ist.
57. Für den Fall der Verletzung dieser Bestimmungen unterliegt der Bedienstete (Vertragsbediensteter, Beamter, Richter, Staatsanwalt, der den Bundesdienst verlässt) einer Geldstrafe von 300% seines letzten Monatsgehaltes. Da pensionierte Beamte / Richter /Staatsanwälte immer noch in einem Arbeitsverhältnis zum Bund (lebenslange Anstellung) stehen, stellt ein Verstoß gegen diese Bestimmungen regelmäßig auch ein Disziplinarvergehen dar.
58. Betreffend den zweiten Teil der Empfehlung berichten die Behörden, dass die Bundesländer aufgefordert wurden, die Empfehlung xix beim Treffen des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung am 29. März 2012 umzusetzen und dass Gesetzesnovellierungen der Dienstrechte einschließlich der Themen Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem Bundesdienst in der Mehrheit der Bundesländer bereits in Vorbereitung sind und im Falle des Burgenlandes bereits beschlossen wurden (siehe auch unter Empfehlung xvi.).
59. Schließlich wurden zum dritten Teil dieser Empfehlung keine Informationen übermittelt.

60. GRECO anerkennt, dass für den Wechsel von Bundesbediensteten in den privaten Sektor neue Regelungen geschaffen wurden, die unter bestimmten Bedingungen ein Verbot für Bundesbedienstete enthalten, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Bundesdienst für ein privates Unternehmen zu arbeiten (erster Teil der Empfehlung). GRECO nimmt weiters zur Kenntnis, dass die Bundesländer, die noch keine solchen Mechanismen haben, eingeladen wurden, solche zu schaffen (zweiter Teil der Empfehlung) und es begrüßt, dass die Verabschiedung von Gesetzesänderungen in diesem Zusammenhang in der Mehrheit der Länder im Gange ist. Angesichts dessen bedauert GRECO, dass keine Maßnahmen getroffen wurden, um die Überprüfung von Vermögens- und Interessenserklärungen zu verbessern.
61. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung xix teilweise umgesetzt wurde.

#### **Empfehlung xx.**

62. *GRECO empfahl die Initiierung von Gesprächen über angemessene, im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Korruption zu treffende Maßnahmen, mit besonderem Augenmerk auf die Steigerung der Transparenz und Kontrolle von Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen.*
63. GRECO ruft in Erinnerung, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht als teilweise umgesetzt bewertet wurde. Gesetzesänderungen wurden beschlossen und weitere Novellierungen waren in Vorbereitung, um die Transparenz von Aktiengesellschaften, die Inhaberaktien ausgeben, zu steigern, aber diese Novellierungen behandelten nur einen Teil der Bedenken, die der Empfehlung zugrunde lagen, die in einem weiteren Sinne darauf abzielt, die Transparenz und Kontrolle von Unternehmen, Stiftungen und Vereinen zu steigern.
64. Betreffend die Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz von Aktiengesellschaften, Stiftungen und Vereinen, auf die bereits im Umsetzungsbericht Bezug genommen wurde, teilten die Behörden nunmehr mit, dass die vom Bundesministerium für Justiz einberufene Arbeitsgruppe auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 9. Februar 2010, wonach in Zukunft Inhaberaktien nur noch von börsennotierten Gesellschaften ausgegeben werden dürfen, einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorbereitet hat.
65. Zusätzlich führen die Behörden kürzlich erfolgte Novellierungen an, die darauf abzielen, die Transparenz im Hinblick auf den begünstigten Inhaber und die Ausübung der Kontrolle über Aktiengesellschaften zu erhöhen. So wurde im Juli 2011 ein Gesetz über den zwingenden Umtausch von Inhaberaktien in Namensaktien vom Nationalrat beschlossen (BGBl I 53/2011). Nach diesen neuen Bestimmungen müssen Aktiengesellschaften bis zum 31. Dezember 2013 bereits ausgegebene Inhaberaktien in Namensaktien umtauschen. Aktiengesellschaften, die nach Ende Juli 2011 gegründet werden, dürfen keine Inhaberaktien mehr ausgeben. Die Aktiengesellschaft muss ein Aktienbuch führen. Die folgenden Daten der Aktionäre sind darin aufzunehmen: Name, Adresse, Geburtsdatum (bei natürlichen Personen), Firmenbuchnummer (bei juristischen Personen), Anzahl der Aktien, im Fall von Nennbetragsaktien der Wert, sowie eine Bankverbindung. Wenn der Inhaber jemand anders als die registrierte natürliche oder juristische Person ist, müssen die angeführten Daten (ohne Bankverbindung) auch für den tatsächlichen Inhaber registriert werden. Betreffend börsennotierte Gesellschaften ist nunmehr zur Sicherstellung der Transparenz der Eigentümer geregelt, dass Aktien nicht getrennt,

sondern nur mittels Sammelurkunde, die von einer Bank aufbewahrt werden muss (in Österreich von der Wertpapiersammelbank, nämlich der Österreichischen Kontrollbank), ausgegeben werden können. Die Behörden betonen, dass alle Aktientransaktionen daher über die betreffenden Bankbewegungen nachvollzogen werden können.

66. Außerdem berichten die Behörden, dass das Körperschaftssteuergesetz 1988 (§ 13 Abs. 3) durch das im Jahr 2010 beschlossene Abgabenänderungsgesetz (BGBl I Nr. 34/20120) so geändert wurde, dass ab 1. Juli 2010 Privatstiftungen verpflichtet sind, unverzüglich die jeweils geltende Version ihrer Stiftungsurkunde samt Stiftungszusatzurkunde dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Wenn der Stifter sich eines Treuhänders bedient, muss dieser dem Finanzamt offengelegt werden. Ein Verstoß hat zur Folge, dass das Finanzamt eine Geldwäscheverdachtsmeldung an die österreichische FIU übermittelt und ist weiters auch nach § 51 des Finanzstrafgesetzes sanktionsbewehrt (zusätzlich zum Ausschluss der Stiftung von Steuerbegünstigungen). Die Behörden betonen, dass seit Inkrafttreten der Novelle ein bedeutender Anstieg an Offenlegungen bei dem für die Mehrheit der Privatstiftungen zuständigen Finanzamt registriert wurde. Seit 1. April 2011 sind Privatstiftungen zusätzlich verpflichtet, den Finanzämtern die Begünstigten, die nicht in der Stiftungsurkunde oder einer Zusatzurkunde dazu angeführt sind, sondern von der Stiftung selbst benannt werden (§ 5 Privatstiftungsgesetz), offen zu legen. Um den Finanzämtern zu ermöglichen, ein umfassendes elektronisches Register aller Begünstigten von Privatstiftungen zu erstellen, wurden diese Stiftungen auch verpflichtet, alle früheren Begünstigten mit 30. Juni 2011 den Finanzämtern bekannt zu geben. Um sicherzustellen, dass die Privatstiftungen ihren Verpflichtungen nachkommen, sieht das Gesetz eine Geldstrafe von EUR 20.000,- für Verstöße vor.
67. GRECO nimmt die zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis und anerkennt, dass einige Gesetzesänderungen beschlossen wurden und weitere Änderungen in Vorbereitung sind, um die Transparenz betreffend Aktiengesellschaften und Privatstiftungen zu verbessern. Es scheint, dass die berichteten Maßnahmen gut geeignet sind, die größten Bedenken, die der Empfehlung zugrunde liegen, auszuräumen, nämlich insbesondere betreffend Inhaberaktien, die von Gesellschaften ausgegeben werden (die in Namensaktien umgewandelt wurden und jetzt nicht mehr zulässig sind) und betreffend die Identifizierung von Begünstigten aus Privatstiftungen (die durch eine Reihe von Offenlegungspflichten in Verbindung mit neu eingeführten Sanktionen behandelt wurde).
68. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung xx zufriedenstellend umgesetzt wurde.

#### **Empfehlung xxi.**

69. *GRECO empfahl die Schaffung von Anleitungen für Staatsanwälte, welche die Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes erleichtern und systematische Fortbildung für die zuständigen Polizeibeamten, Staatsanwälte und Richter zu entwickeln.*
70. GRECO ruft in Erinnerung, dass es im Umsetzungsbericht die Evaluierung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes und dessen Anwendung durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Kenntnis genommen hat, die möglicherweise zur Vorbereitung von Richtlinien und Fortbildungsaktivitäten in diesem Bereich führen könnte. Allerdings waren keine konkreten Schritte gesetzt worden, um solche Richtlinien einzuführen oder systematische Fortbildung für die zuständigen Polizeibeamten, Staatsanwälte oder Richter zu entwickeln. Daher kam GRECO

zum Schluss, dass die Empfehlung nicht umgesetzt wurde.

71. Die Behörden berichten nunmehr, dass das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) über Auftrag des Bundesministeriums für Justiz kürzlich eine Studie über die Effektivität, die Praxis und die Probleme bei der Umsetzung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) abgeschlossen hat. Das Bundesministerium für Justiz hat diese Studie evaluiert und prüft derzeit weitere Schritte zur Schaffung von Anleitungen für Staatsanwälte zur Vereinfachung der Anwendung des VbVG. Außerdem sind Fortbildungen für die zuständigen Staatsanwälte und Richter geplant, aber noch in der Entwicklungsphase. Die Behörden geben an, dass eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema zweckmäßig scheint und die Einrichtung derzeit geprüft wird. Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Justiz derzeit dabei, zu bewerten, ob die aktuellen Grenzen für Geldstrafen erhöht werden sollten.
72. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass auf Basis einer aktuellen Evaluierung der Effektivität des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes das Bundesministerium für Justiz derzeit die Entwicklung von Anleitungen für Staatsanwälte zur Erleichterung der Anwendung dieses Gesetzes sowie eine Erhöhung der Geldstrafen nach diesem Gesetz, prüft, und dass Fortbildungsmöglichkeiten für die zuständigen Staatsanwälte in Vorbereitung sind. GRECO drängt die Behörden, ihre Anstrengungen zur raschen Umsetzung dieser Pläne in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Empfehlung zu verstärken.
73. GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung xxi teilweise umgesetzt wurde.

### **III. SCHLUSSFOLGERUNG**

74. In Ergänzung zu den im Umsetzungsbericht über die gemeinsame erste und zweite Evaluierungsrunde betreffend Österreich und im Lichte obiger Ausführungen kommt GRECO zum Schluss, dass die Empfehlungen v, xiii, xvi und xx zufriedenstellen umgesetzt wurden. Die Empfehlungen ii, iv, vii, xviii, xix und xxi wurden teilweise umgesetzt und die Empfehlungen x und xiv wurden nicht umgesetzt. Mit der Annahme dieses Nachtrags zum Umsetzungsbericht über die gemeinsame erste und zweite Evaluierungsrunde beschließt GRECO, dass nunmehr insgesamt 16 von 24 gegenüber Österreich ausgesprochenen Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt oder behandelt wurden.
75. Österreich hat weitere große Fortschritte in einigen Bereichen gemacht, beispielsweise durch die Einrichtung der "Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption", die Einführung von neuen Bestimmungen im Bundesrecht zum Schutz von „Whistleblowern“ und für den Fall des Wechsels von Bundesbediensteten in den privaten Sektor ebenso wie Gesetzesnovellierungen die auf die Verbesserung der Transparenz von Gesellschaften und Stiftungen abzielen. Während einige Verbesserungen hauptsächlich die Bundesebene betreffen und noch von entsprechenden Maßnahmen der Bundesländer flankiert werden müssen, konnte GRECO erkennen, dass die Bundesländer aufgefordert worden waren, selbst aktiv zu werden, so wie dies empfohlen wurde und sich derzeit in einem vielversprechenden Reformprozess befinden. Angesichts dessen bedauert GRECO, dass in einigen Bereichen der bisher erzielte Fortschritt nur ein teilweiser ist und deutlichere Maßnahmen erforderlich sind, um die geplanten oder initiierten Reformen durchzuführen, beispielsweise betreffend das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung, das noch immer weder über ein konkretes Mandat noch über angemessene Ressourcen verfügt, die

Anhebung der Personalressourcen der Polizei und das Regime der parlamentarischen Immunität. GRECO drängt daher die Behörden, ihre Bemühungen zu verstärken, um die noch ausstehenden Empfehlungen effektiv zu behandeln.

76. Die Annahme des vorliegenden Zusatzes zum Umsetzungsbericht schließt das Umsetzungsverfahren der ersten und zweiten Evaluierungsrunde betreffend Österreich ab. Die österreichischen Behörden können aber GRECO von weiteren Entwicklungen betreffend die Umsetzung der Empfehlungen ii, iv, x, xiv, xviii, xix und xxi berichten.
77. Abschließend lädt GRECO die österreichischen Behörden ein, die Veröffentlichung des Nachtragsberichtes so rasch wie möglich zu genehmigen, die Übersetzung in die Landessprache zu veranlassen und die Übersetzung zu veröffentlichen.